

Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juli 2016

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Maurice CHRISTEN, Frau **Erika MARGRAFF**,
Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK,
Albert SCHUGENS, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlten entschuldigt: Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, Schöffin, Herr **Elmar HEINDRICHS**, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Genehmigung einer Vereinbarung zwischen der SPI und den Gemeinden Bütgenbach und Büllingen im Hinblick auf die Erweiterung der Gewerbezone „Domäne“.
 3. Immobilien - Endgültiger Beschluss über den Verkauf von öffentlichen Wegeabsplissen an Herrn Olivier GENTEN in Nidrum.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung einer Vereinbarung zwischen der SPI und den Gemeinden Bütgenbach und Büllingen im Hinblick auf die Erweiterung der Gewerbezone "Domäne".

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.03.2015, mit welchem der Gemeinderat die von der SPI am 08.07.2014 zugestellte Basisakte zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „Malmedy-St. Vith“, im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne/Schwarzenbach“ angenommen hat;

Nachdem die Interkommunale SPI die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans, im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-Domäne in die Wege geleitet hat und das Studienbüro AUPA SPRL als Projektautor bestimmt wurde;

Angesicht dessen, dass am 08.10.2014 bezüglich dieser Akte eine vorbereitende Informationsversammlung für die Öffentlichkeit durchgeführt wurde, worüber ein ausführlicher Bericht vorliegt;

In der Erwägung, dass keine größeren Einwände gegen dieses Projekt vorgetragen wurden;

Auf Grund des nun vorliegenden Vorschlags einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bütgenbach und Büllingen mit der SPI im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch Letztere im Bereich der „Domäne“ auf Gebiet der beiden Gemeinden;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung unter anderem folgendes regelt:

- die SPI verwirklicht das Projekt zum Ausbau der Gewerbezone „Domäne“ und leitet hierzu alle erforderlichen Schritte zur Planung, Ausschreibung und Verwirklichung der nötigen Infrastruktur in die Wege;
- unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten übernimmt die Gemeinde die neue Infrastruktur ins öffentliche Eigentum. Die Kosten der gesamten Infrastruktur sind mit 12 Mio Euro veranschlagt, wovon 9,6 Mio Euro mittels regionaler Zuschüsse und 2,4 Mio Euro als Anteil der Gemeinden bestritten werden;
- im Falle des Ausbleibens der regionalen Mittel behalten sich die Partner das Recht vor die vorliegende Vereinbarung aufzulösen. Der jeweilige Beitrag der Gemeinde wird entsprechend dem wirklich durch die neu geschaffene wirtschaftliche Aktivität auf

- dem jeweiligen Gemeindegebiet betroffenen Anteil berechnet;
- Abwasseranlagen fallen nicht in den Anwendungsbereich vorliegender Konvention, sondern sind Zuständigkeit des betroffenen Abwässerungsverbandes;
 - es wird ein Begleitausschuss eingesetzt, der aus Vertretern der SPI, der Gemeinden und dem Studienbüro besteht. Er wird jedes Mal, wenn dies erforderlich ist, zusammen treten und mindestens alle drei Monate ab der Unterzeichnung gegenwärtiger Vereinbarung, um über jede Frage, die den Fortschritt des Projektes betrifft zu beraten. Es steht sowohl der SPI als auch den Gemeinden zu, den Begleitausschuss einzuberufen;
 - die Vermarktung der Grundstücke sowie die Bestimmung des Kaufpreises geschehen ebenfalls über die SPI. Allerdings wird jeder diesbezügliche Antrag in dem vorerwähnten Begleitausschuss beraten;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der SPI, im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewebezone durch die SPI, wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Die HH Bürgermeister, Generaldirektor und Finanzdirektor sind damit beauftragt diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird der SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

3° Immobilien - Endgültiger Beschluss über den Verkauf von öffentlichen Wegeabsplissen an Herrn Olivier GENTEN in Nidrum.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 19.05.2016, mit welchem der Gemeinderat zustimmte Herrn Olivier GENTEN Teilgrundstücke vor seinem Anwesen in Nidrum, Kapellenstraße 35 abzutreten;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 11.05.2016, wonach der Verkauf zwei Teilgrundstücke betrifft, nämlich ein Teilgrundstück aus dem öffentlichen Eigentum von 83 m² Fläche sowie die Parzelle Nr. 67b der Flur D mit einer Fläche von 6 m², beide der Gemeinde Bütgenbach gehörend;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums des Antragstellers, aber auch im Hinblick auf die Regularisierung einer bestehenden Situation, erfolgen würde;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf der beiden Grundstücke mittels Zahlung eines Kaufpreises von 30 €/m², also insgesamt 2.670,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht scheint das öffentliche Teilgrundstück zwecks späterem Verkauf zu entwidmen;

Angesichts dessen, dass die öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation geführt hat;

Auf Grund des vorliegenden Modells einer Kaufurkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Entwidmung eines 83 m² großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Nidrum, Kapellenstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 11.05.2016, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Hiernach erfolgt der Verkauf des in vorangehendem Artikel umschriebenen Grundstücks sowie eines 6 m² großen Grundstücks, katastriert Parzelle Nr. 67b der Flur D, an Herrn Olivier GENTEN in Nidrum, Kapellenstraße 35, zwecks Vergrößerung seines Eigentums.

Art. 3: Der Verkauf dieser beiden Grundstücke erfolgt zum Preise von 2.670,00 €. Das hierzu vorliegende Modell einer Kaufurkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
